

Bürgerschützenverein Horneburg 1384 e. V.

Satzung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung

Von der Jahreshauptversammlung
am 13. März 2005 beschlossene Fassung

Datteln-Horneburg, 2006

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein Horneburg 1384 e. V.“ und hat seinen Sitz in 45711 Datteln, Stadtteil Horneburg.

§ 2 Ziele

Ziele des Vereins sind:

- die Förderung der Heimatpflege und des Heimatgedankens
- die Förderung des Schießsportes
- das Feiern der traditionellen Schützen- und Volksfeste.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet

- und seinen Wohnsitz im Stadtteil Horneburg hat
- oder sich aus persönlichen Gründen mit Horneburg verbunden fühlt.

Auf die Sonderregelung des Absatzes 6 wird verwiesen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist unter Wahl der Kompanie schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Generalversammlung.

(4) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

(5) Wird ein Mitglied neu aufgenommen, so ist der Beitrag rückwirkend bis zum vorangegangenen Schützenfest zu zahlen. Heranwachsende müssen rückwirkend vom 1. Kalendertag des Geburtsmonats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Beiträge zahlen.

Abweichend von dieser Regelung wird jedem neu aufzunehmenden Mitglied das Wahlrecht eingeräumt, Beiträge ab seinem Ein-

trittsdatum zu zahlen. Beim folgenden Schützenfest erhält es entsprechend anteilmäßig verringerte Leistungen.

(6) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine probeweise Mitgliedschaft ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Diese Probemitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Mitglied erhält keine Leistungen des Vereins, jedoch alle sonstigen Rechte eines Mitgliedes. Die Probemitgliedschaft wird ab dem 18. Lebensjahr in eine Mitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, das Probemitglied erklärt schriftlich seinen abweichenden Willen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet und mit ihr alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins:

- bei Tod
- bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes
- bei Nichtzahlung der Beiträge
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 5 Generalversammlung

(1) Höchstes Beschlussorgan des Vereins ist die Generalversammlung.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jedes Jahr im Frühjahr statt.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes (s. § 7)
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Entscheidung über die Veranstaltung eines Schützenfestes
- die Beschlussfassung über die Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge.

(3) Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem 1. Rechnungsführer, dem 2. Rechnungsführer, dem Bataillonskommandeur, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten, dem Bataillons-schießwart und dem Schatzmeister. Für die Dauer ihrer Funktion gehören dem Vorstand der General/Marschall, der Schützenkönig/-kaiser, der Prinzgemahl und die Kompanieführer an.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Rechnungsführer.

(3) Horneburger Mitglieder des Vorstandes des Stadtschützenbundes gehören dem Vorstand, sofern sie nicht ordentlich gewählte Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 sind, für die Dauer ihrer Funktion mit beratender Stimme an.

§ 7 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung nach folgendem Verfahren:

In der ersten ordentlichen Generalversammlung nach jedem Schützenfest werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Geschäftsführer
- der 1. Rechnungsführer
- der Bataillonskommandeur
- der Bataillonsschießwart

In der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach jedem Schützenfest werden gewählt:

- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- der 1. Geschäftsführer
- der 2. Rechnungsführer
- der Schatzmeister
- der Presse- und Öffentlichkeitsreferent

(2) Der General wird vom Vorstand dem Schützenkönig/-kaiser zur Ernennung vorgeschlagen. Er kann nach einem Beschluss des Vorstandes durch diesen zum Marschall befördert werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt seine und die Beschlüsse der Generalversammlung aus, organisiert die Feste und gewährleistet die Einhaltung der Satzung.

§ 9 Kompanien

- (1) Das Schützenbataillon ist in zwei Kompanien gegliedert.
- (2) Über die Grundsätze der Kompaniearbeit entscheiden die jeweiligen Kompanieversammlungen, die alljährlich in der Regel im Januar stattfinden.
- (3) Die Kompanien werden jeweils von einem Offizierskorps geleitet. Dieses besteht aus 6 Mitgliedern.
- (4) Die Offizierkorps werden in der ersten Kompanieversammlung nach dem Schützenfest in folgender Weise bestimmt:

Die Kompanieversammlungen wählen

- den Kompanieführer
- seinen Stellvertreter
- den Spieß
- einen Schießwart
- einen Schriftführer
- einen weiteren Offizier

Die Kompanieführer können nach Absprache mit den gewählten Mitgliedern bis zu vier weitere stimmberechtigte Mitglieder des Offizierskorps ernennen.

- (5) Der Kompanieführer trägt mindestens den Dienstrang eines Hauptmanns. Die gewählten Mitglieder tragen mindesten den

Rang Leutnant, die nicht gewählten Mitglieder des Offizierkorps können auf Beschluss dieses Gremiums befördert werden.

§ 10 Offiziere

(1) Weitere Offiziere des Bataillons sind

- mind. drei Fahnenoffiziere
- der Adjutant des Generals
- der Adjutant des Bataillonskommandeurs
- zwei Adjutanten des Schützenkönigs/-kaisers
- zwei Thronoffiziere
- der Bataillonsarzt
- der Bataillonsapotheker

(2) Die Fahnenoffiziere werden vom Bataillonskommandeur nach jedem Schützenfest im Einvernehmen mit dem Vorstand ernannt.

(3) Der Schützenkönig/-kaiser ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand seine Adjutanten und Thronoffiziere.

(4) Der Bataillonsarzt und der Bataillonsapotheker werden auf Vorschlag des Bataillonskommandeurs vom Vorstand ernannt.

§ 11 Schützenfest

(1) Höhepunkt des Vereinslebens ist das Schützenfest. Es findet in der Regel alle drei Jahre statt.

(2) Der Schützenkönig/-kaiser wird in traditioneller Weise im Rahmen des Vogelschießens ermittelt. Wer am Königs-/Kaiserschießen teilnimmt, muss mindestens 24 Jahre alt sein. Der Königs-/Kaiseranwärter muss zuverlässig eine Königin nachweisen. König/Kaiser und Königin/Kaiserin sollen ihren Wohnsitz in Horneburg haben. Der Schützenkönig/-kaiser muss sich der Aufgabe der Repräsentation des Schützenvereins bewusst sein und einen Beitrag zur würdigen Feier des Festes leisten können. Der Rang der Regentin entspricht dem Rang des Regenten.

§ 12 Heimatausschuss

Der Heimatausschuss hat folgende Aufgaben:

- Unterhaltung des Dorfarchivs
- Heimatforschung
- Entwicklung und Durchführung heimatpflegerischer Projekte

Mitglied im Heimatausschuss kann jedes interessierte Mitglied des Bürgerschützenvereins Horneburg werden. Der Vorsitzende des Heimatausschusses wird durch den Vorstand des BSV ernannt. Der Heimatausschuss beruft einen oder mehrere Dorfarchivare, die für die Verwaltung des Dorfarchivs zuständig sind.

§ 13 Ehren- und Geschäftsordnung

Die als Anlage beigefügte Ehren- bzw. Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dem Antrag auf Auflösung wird stattgegeben, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Generalversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege in Horneburg.

§ 15 Satzung

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung am 07. November 1993 in Kraft.

Anmerkung: Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 13. März 2005

Ehrenordnung

1. Abschnitt: Königs-/Kaiserschießen

(1) Die Aufsicht über den Ablauf des Königs-/Kaiserschießens führt der 1. Vorsitzende oder ein anderer vom Vorstand beauftragter Schütze. Dieser Schützenbruder entscheidet, ob die jeweiligen Königs-/Kaiseranwärter die Auflagen gemäß § 11.2 der Satzung erfüllen und den dort genannten Anforderungen genügen.

(2) Die Königs-/Kaiseranwärter sollen sich bis zum Tag des Vogelschießens um 11 Uhr beim Vorsitzenden zum Schießen anmelden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder des mit der Leitung beauftragten Schützen über die Zulassung zum Schießen.

2. Abschnitt: Offiziere

(1) Der General/Marschall führt den obersten militärischen Rang des BSV. Es soll sich um eine Persönlichkeit handeln, die aufgrund langjähriger Erfahrungen und Verdienste geeignet ist, dieses Amt zu bekleiden. Der General/Marschall übt sein Amt auf Lebenszeit aus.

(2) Der Bataillonskommandeur ist oberster unmittelbar von der Generalversammlung gewählter Offizier. Sein Aufgabenbereich

liegt besonders in der Koordinierung der Arbeit der Kompanien. Außerdem ist er verantwortlich für die Darstellung des BSV bei Umzügen und ähnlichen Anlässen. Auf Vorschlag des Bataillonskommandeurs kann der Vorstand einen Stellvertreter ernennen.

(3) General und Bataillonskommandeur werden jeweils Adjutanten im Range eines Leutnants beigelegt. Die Wahl der Adjutanten und eine etwaige Beförderung obliegen dem Funktionsträger selbst.

(4) Mit Antritt ihrer Amtszeit werden die Könige zum Major, die Kaiser zum Oberstleutnant befördert. Der Prinzgemahl wird zum Bataillonsoffizier im Range eines Hauptmannes befördert. Nach Ablauf der Amtszeit erhalten das Königs-/Kaiserpaar den großen Verdienstorden des Schützenvereins. Das Prinzgemahlpaar ist in angemessener Weise zu ehren. Bei Umzügen und öffentlichen Auftritten marschieren die ehemaligen Könige/Kaiser und Prinzgemahle beim Bataillonsvorstand mit. Die aus der Regentschaft geschiedenen Könige/Kaiser bzw. Prinzgemahle nehmen an der ersten Vorstandssitzung nach dem Schützenfest teil.

(5) Adjutanten, Thronoffiziere und Fahnenoffiziere stehen für die Dauer ihrer Funktion im Offiziersrang (Leutnant/Oberleutnant). Nach Abgabe ihrer Ämter nehmen sie ihre alten Ränge wieder ein. Im Ausnahmefall und bei besonderen Verdiensten können sie vom Vorstand zum Bataillonsoffizier ernannt werden.

3. Abschnitt: Vereinsinterne Ehrungen

- (1) Der Bataillonsvorstand zeichnet verdiente Mitglieder für hervorragende Leistungen für den Verein mit Orden aus.
- (2) Für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft werden die Mitglieder auf dem jeweils folgenden Schützenfest geehrt.
- (3) Für besondere Verdienste um das Schützenwesen der Freiheit Horneburg können Ehrenmitglieder gemäß § 3.3 der Satzung gewählt werden.
- (4) Langjährige ehemalige Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Vorstandssitzungen teilzunehmen. Darüber hinaus können weitere Ehrenämter vergeben werden.

4. Abschnitt: Private Jubiläen

Der Bataillonsvorstand überbringt durch von ihm benannte Vertreter Glückwünsche des Vereins zu folgenden Anlässen:

- Silber-, Gold- und Diamantene Hochzeit

Die Kompanien überbringen durch von ihnen benannte Vertreter Glückwünsche des Vereins zu folgenden Anlässen:

- 50., 60., 70., 75., 80. Geburtstag sowie alle Geburtstage über 80 Jahre
- herausragende persönliche Ereignisse nach Abstimmung mit dem Vorstand.

Geschäftsordnung

§ 1 Generalversammlung

Zu Generalversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich ein. Die Generalversammlung findet im Frühjahr jährlich statt. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sollen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 2 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen – außer gemäß § 12 und 13 der Satzung – entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich erfolgt offene Abstimmung. Auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 3 Leitung der Wahlen

Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende. In der Wahlperiode, in der der Vorsitzende selbst zur Wahl steht, leitet die Wahl der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung beauftragter Wahlleiter.

§ 4 Personaldebatte

Wird vor Wahlen eine Personaldebatte verlangt, verlassen die Kandidaten die Versammlung. Am Wahlakt selbst nehmen sie teil.

§ 5 Niederschrift Generalversammlung

Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen. Die Niederschrift ist von zwei Urkundspersonen zu unterzeichnen, die mit Mehrheit von der Versammlung gewählt werden.